

Elektronische Umfrage
Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
(Änderung):
Orientierung zur Aktualisierung der Branchenbestimmungen und Offenlegung der
Nutzungsdauern und Umfrage zur Anwendung der BAV bei den Gemeinden und
Zweckverbänden

Organisation: Verband Zürcher Finanzfachleute

§ 7 Abs. 2:

Die angewendeten Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern sind in Ergänzung zur Abschreibungstabelle offen zu legen, wenn die Branchenregelung Bandbreiten vorgibt.

Wir sind mit diesem Absatz: **nicht einverstanden**

Bemerkungen zum Absatz 2:

Die Anpassungen der Branchenregelung betreffend Nutzungsdauern im Bereich Abwasserent- und Wasserversorgung sind hauptsächlich Zusammenfassungen der bestehenden Vorgaben resp. sie entsprechen letztlich nur einer Reduktion des Detaillierungsgrades. Die bestehenden Vorgaben enthielten bereits Bandbreiten von Nutzungsdauern. Die grundsätzliche Bandbreite der Nutzungsdauern der zusammengefassten Kategorien hat sich gegenüber vorher nicht wirklich verändert.

Im Bereich Elektrizitätsversorgung hat sich noch weniger geändert. Hier bestehen die Änderungen im Wesentlichen aus Ergänzungen betreffend Konzessionen und Rechte.

Es ist daher nicht offensichtlich, dass sich die Ausgangslage derart verändert hat, dass sich nun neu eine solch zusätzliche Abgabe von Informationen in der Jahresrechnung aufdrängen würde.

Eine Angabe der gewählten Nutzungsdauern in der Jahresrechnung kann je nach Grösse der Gemeinde und Verschiedenartigkeit der (topologischen) Bedingungen und der eingesetzten Technologien recht umfangreich werden und u.U. fast darin münden, die gesamte Anlagebuchhaltung in der Jahresrechnung beizufügen. Ob dieser, mit viel Arbeitsaufwand verbundene, hohe Detaillierungsgrad in der Jahresrechnung gewünscht ist einerseits und andererseits bei der Interpretation der Bilanz hilft, ist fraglich.

Sollten die gewählten Nutzungsdauern doch offengelegt werden müssen, so müsste eine genaue Vorlage spezifiziert werden, was genau in welchem Detaillierungsgrad angegeben werden muss (nur Nutzungsdauer oder auch aktuelles Alter und dazugehörige, aufkumulierte Leitungslänge und aktuelle Bilanzwerte etc.).

Anhang 1:

Änderung der Branchenregelung für den Bereich Abwasserentsorgung

Wir sind mit dieser Änderung: **nur z.T. einverstanden**

Bemerkungen zur Änderung Abwasserentsorgung:

Es ist sicherlich sinnvoll, auf Branchenregelungen abzustützen. Die neue Branchenregelung scheint hauptsächlich eine Zusammenfassung resp. Reduktion des Detaillierungsgrades der alten zu sein, bei grundsätzlich gleichbleibenden Nutzungsdauern. Dies kann eine Erleichterung beim Aufbau resp. Betrieb einer Anlagebuchhaltung sein. Auf der anderen Seite kann gemutmasst werden, inwieweit dies die Vergleichbarkeit tangiert.

Auf der neuen Regelung fehlt jedoch gänzlich, wie Mobilien und Grundstücke abgeschrieben werden resp. bewertet werden müssen. Sollte die neue Branchenregelung wie vorgeschlagen zum Einsatz kommen, scheint es zwingend, dass dies in der BAV noch einheitlich spezifiziert wird.

Anhang 1:

Änderung der Branchenregelung für den Bereich **Elektrizitätsversorgung**

Wir sind mit dieser Änderung: **voll einverstanden**

Bemerkungen zur Änderung Elektrizitätsversorgung:

Die Änderungen der bestehenden Branchenregelung sind marginal. Der Hauptunterschied besteht im Wesentlichen aus Ergänzungen betreffend Konzessionen und Rechte.

Anhang 1:

Änderung der Branchenregelung für den Bereich **Wasserversorgung**

Wir sind mit dieser Änderung: **nur z.T. einverstanden**

Bemerkungen zur Änderung Wasserversorgung:

Wie bei der Abwasserentsorgung scheint auch die neue Branchenregelung der Wasserversorgung hauptsächlich eine Zusammenfassung resp. Reduktion des Detaillierungsgrades der alten zu sein, bei grundsätzlich gleichbleibenden Nutzungsdauern. Zusätzlich fällt die teilweise spezielle Regelung für „kleine“ Wasserversorgungen weg. Auch hier können diese Änderungen eine Erleichterung beim Aufbau resp. Betrieb einer Anlagebuchhaltung sein. Die Frage punkto Auswirkung auf die Vergleichbarkeit kann auch hier gestellt werden.

Ebenso fehlt auf dieser Regelung, wie Mobilien abgeschrieben und wie Grundstücke bewertet werden müssen. Sollte die neue Branchenregelung wie vorgeschlagen zum Einsatz kommen, scheint es zwingend, dass dies in der BAV noch einheitlich spezifiziert wird.

Allgemeine Bemerkungen zur gesamten Vorlage:

Keine.

Werden in Ihrer Gemeinde* bereits heute die Bestimmungen der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten angewendet oder ist die Einführung des linearen Abschreibungsmodus in den nächsten Jahren geplant?

Bitte tragen Sie entweder **das Jahr seit der Anwendung** oder das **geplante Jahr** ein. Wenn Sie **nichts anwenden bzw. nichts geplant** haben, bitte beide Felder **leer lassen**.

* Falls die BAV in einem Zweckverband angewendet oder zur Einführung geplant ist, bringen Sie bitte einen entsprechenden Hinweis bei den allgemeinen Bemerkungen an.

Der VZF hat keinen repräsentativen Überblick, welche Gemeinden in welchen Bereichen den linearen Abschreibungsmodus anwenden oder planen, anzuwenden.

Allgemeine Bemerkungen zur BAV:

Keine.